

Dorfverein Schönenberg

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Der **Dorfverein Schönenberg** ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schönenberg ZH.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein organisiert oder unterstützt kulturelle, gesellschaftliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Aktivitäten in Schönenberg ZH. Mit seiner Arbeit stärkt er das Gemeinschaftsgefühl und übernimmt im Rahmen seines Zwecks sowie seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit.

III. Mittel

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Schenkungen, Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Art. 10

Eine Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Auflösung der juristischen Person

Art. 12

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu Händen des Vorstands zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in der Folge auf das Ende des Vereinsjahres. Ein vorzeitiger Austritt berechtigt nicht zur Rückzahlung des unverbrauchten Mitgliederbeitrags.

Art. 13

Ein sofortiger Ausschluss kann von der Mehrheit des Vorstands gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaft verhält, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

V. Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösen des Vereins

Art. 16

¹Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens 1 Monat im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Einladungen per Email sind gültig.

²Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Vereinspräsidium eingereicht werden.

³Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit führt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Unter Angabe von Grund und Zweck kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 18

Betrifft eine Beschlussfassung ein Mitglied des Vereins, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand**Art. 19**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die Stellvertretungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit führt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 20

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 21

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Nominierungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie rechnen Spesen, die im direkten Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstehen, mit dem Verein ab.

Art. 23

¹Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Rechnungsführung

²Weitere Chargen können durch den Vorstand ernannt werden. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein. Das Präsidium, die Rechnungsführung sowie das Aktuariat führen unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

Die Revisionsstelle**Art. 25**

Die Betriebsrechnung wird spätestens bis am 31. Januar abgeschlossen.

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und beantragt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 27

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

VI. Auflösung des Vereins**Art. 28**

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Art. 29

¹Bei einer Auflösung des Vereins fließt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Schönenberg ZH oder an deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, dieses für kulturelle, gesellschaftliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Aktivitäten in Schönenberg ZH zu verwenden.

²Das verbleibende Vermögen ist einem neu gebildeten Verein mit demselben Zweck als Startkapital wieder auszuführen.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 2018 genehmigt.

Schönenberg, 3. Oktober 2018

Für das Präsidium:



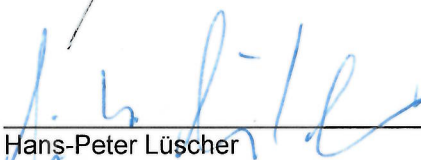
Ueli Landis

Für das Aktariat:



Esther Zuppinger

Für die Rechnungsführung:



Hans-Peter Lüscher